K O R P O R A T I O N U R I

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 1. Dezember 2017

Geschäft Nr. 4

Beschwerden

4.1 Behandlung Verwaltungsbeschwerde
Brand-Gisler Alois, Spiringen

In Beachtung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung für den Korporationsrat Uri (RBK 172.1) stellt die Beschwerdekommission dem Korporationsrat Uri folgenden Antrag:

Gestützt auf folgenden Sachverhalt,

1. Der Engere Rat erliess am 20. März 2017 das Alpkonzept Wängi. Diese sieht unter anderem vor, das Eigentum an Baurechten auf Allmend Wängi neu zu regeln.

2. Gegen den Beschluss des Engeren Rats erhob Brand-Gisler Alois, Wilerstrasse 5, Spiringen, am 24. April 2017 Verwaltungsbeschwerde an den Korporationsrat.

3. Dessen Beschwerdekommission hörte die Beteiligten am 1. Juni 2017 an. Die Beschwerdekommission zeigte Verständnis für den Antrag des Beschwerdeführers und liess den Engeren Rat wissen, dass sie das Rechtsbegehren als begründet erachtet.

4. Der Engere Rat entschied, das in der Beschwerde formulierte Begehren gutzuheissen und erliess eine entsprechende Verfügung. Diese ist rechtskräftig.

und gestützt auf folgende rechtliche Überlegungen:

5. Die Bestimmungen der Kantonalen Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV - RB 2.2345) sind auch auf die Korporation Uri anwendbar. Die Rechtsgrundlage für die nachstehend dargestellte Rechtslage findet sich in Artikel 27 Absatz 2 VRPV.

6. Mit der Verwaltungsbeschwerde, die Brand-Gisler Alois einreichte, ging die Sache auf die Beschwerdeinstanz über. Diese, und nicht mehr die ursprünglich verfügende Behörde ist zum Entscheid über die angefochtene Verfügung zuständig. Allerdings konnte die Behörde - hier der Engere Rat - die von ihr getroffene Verfügung jederzeit ändern, bis die Rechtsmittelinstanz ihren Entscheid eröffnet hat. Von dieser Kompetenz machte der Engere Rat Gebrauch.

7. Damit fehlt der Beschwerde das Anfechtungsobjekt, und sie ist gegenstandslos geworden. Der Korporationsrat hat sie deshalb am Protokoll abzuschreiben.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

A N T R A G

1. Der Korporationsrat Uri stellt fest, dass die Verwaltungsbeschwerde von Brand-Gisler Alois vom 24. April 2017 gegenstandslos ist, und schreibt sie ab.

2. Der Korporationsrat Uri erhebt keine Gebühr.

3. Kosten sind keine zu erheben, respektive zu verteilen, da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten war.

4. Dieser Entscheid ist schriftlich und eingeschrieben zuzustellen an den Beschwerdeführer. Er geht zur Kenntnis an den Engeren Rat.

BESCHWERDEKOMMISSION
KORPORATIONSRAT URI